

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUM JAHRESBEGINN 2021

Umsatzsteuersenkung und Pfand – eine Aufgabe für jeden Getränkehandel

Manche Entscheidung hat viele und ungeahnte Konsequenzen. So gut gemeint die Intention der Corona-Steuerhilfegesetze als Impuls für den privaten Konsum gedacht war, die Folgen der reduzierten Umsatzsteuer für die Getränkebranche sind komplexer als gedacht. Vor allem in dem Thema „Pfand“ steckt enormes Konfliktpotenzial.

Auswirkungen der befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze – technisch anspruchsvoll

Der Wunsch, im Geschäftsbereich (B2B) die regulären Steuersätze zu erhalten, wurde politisch nicht erhört. Damit war die äußerst aufwendige Umstellung von Technik und Organisation unumgänglich. Software musste umprogrammiert werden, wobei vielfach für ein- und denselben Artikel zwei Artikelnummern zur korrekten Verbuchung vergeben werden mussten. Erleichterung brachte die harte Stichtagsregelung mit der pauschalen Umstellung der Steuersätze von 19 Prozent auf 16 Prozent.

Dennoch birgt die befristete Umsatzsteuersenkung durch die Änderung der Bemessungsgrundlage einige Gefahren. Denn bei einer fehlerhaften Ausweisung der Mehrwertsteuer von 19 Prozent in Rechnungen bringt man seine Kunden auch um den Vorsteuerabzug und schuldet selbst die zu hoch ausgewiesene Steuer.

Vier Varianten zur Erstattung von Pfandbeträgen

Nach dem gesetzlichen Grundfall sind Pfandbeträge mit dem Umsatzsteuer-Satz zu erstatten, mit dem dieses Gebinde zuvor ausgeliefert wurde. Das

Problem: Diese gesetzliche Regelung in Reinkultur ist bei Pfand praktisch völlig undurchführbar. Denn das Datum der Vollgutlieferungen und der jeweilige Besteuerungszeitraum bei Erstattung des Pfandgelds als sogenannte Entgeltminderungen können auseinanderliegen.

Dafür existieren aktuell vier Varianten:

1. Aus Vereinfachungsgründen kann dem Unternehmer auf Antrag folgendes Verfahren (sog. Saldo-Regelung) genehmigt werden: Die bei der Warenlieferung jeweils in Rechnung gestellten und bei Rückgabe des Leerguts dem Abnehmer zurückgewährten Pfandbeträge bleiben bei der laufenden Umsatzbesteuerung zunächst unberücksichtigt. Der Unternehmer hat spätestens am Schluss jedes Kalenderjahres den Pfandbetragssaldo, der sich aus der Differenz zwischen den Abnehmern im Laufe des jeweiligen Abrechnungszeitraums berechneten und den zurückgewährten Pfandbeträgen ergibt, zu ermitteln. Dabei bleibt jedoch ein bereits versteuerter Saldovortrag, z.B. aus dem Vorjahr, außer Betracht. Ein sich danach ergebender Überschuss an berechneten Pfandbeträgen ist zusammen mit den Umsätzen des betreffenden letzten Voranmeldezeitraums der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Bei diesem Pfandbetragssaldo handelt es sich um einen Nettobetrag – ohne Umsatzsteuer.

2. Der Unternehmer kann in jeder einzelnen Rechnung die Leergutrücknahme mit der Vollgutlieferung verrechnen und nur den verbleibenden Netto-Rechnungsbetrag der Umsatzsteuer unterwerfen. Gesonderte Aufzeichnungen über die Pfandbeträge sind nicht erforderlich. Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Entgeltminderungen sachgerecht (z.B. durch Aufteilung im gleichen Verhältnis wie bei den Vollgutlieferungen) den geltenden Steuersätzen zugeordnet werden.

3. Mit dem „Schreiben zur befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes ab 1.7.2020, Tz. 31“ lässt das Bundesfinanzministerium zu, die Steuerberichtigung für gezahlte Pfandbeträge mit folgendem vereinfachten Verfahren auf Basis des Umschlagzeitraums vorzunehmen: Erstattet der Unternehmer Pfandbeträge in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2020, ist die Umsatzsteuer nach dem „alten“ Steuersatz von 19 Prozent zu berichtigen. Bei der Erstattung von Pfandbeträgen nach dem 30. September 2020 ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1. Juli 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 Prozent zu berichtigen. Bei diesem Dreimonatszeitraum wird davon ausgegangen, dass der Bestand an Warenumschießungen sich viermal jährlich umschlägt. Längere oder kürzere Umschlagzeiträume können im Benehmen zwischen Unternehmer und Finanzamt ermittelt werden.

4. Anfang Juli bestätigte das BMF die branchenseitig geforderte Stichtagslösung: Hiernach lässt es die Finanzverwaltung zu, dass Pfandgeld im Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 mit 16 Prozent Umsatzsteuer abgerechnet werden kann, wenn sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer mit dem Steuersatz von 16 Prozent korrigiert und diese Abrechnungsmethode auch für Pfandgelder ab dem 1. Januar 2021, dann mit dem Steuersatz von 19 Prozent, angewendet wird. Dies ist eine echte Lösung – wenn der Handel dies akzeptiert!

Handlungsempfehlungen zum 1. Januar 2021

Die Verringerung der Umsatzsteuer hat viele Aktivitäten im Handel ausgelöst. Die Varianten werden jetzt im Geschäftsalltag geprüft. Nutzen Sie diese Erfahrungen! Es bleibt wichtig, sich rechtzeitig und systemseitig mit der zum Jahreswechsel anstehenden Erhöhung der Umsatzsteuersätze von 16 Prozent auf 19 Prozent bzw. 5 Prozent auf 7 Prozent auseinanderzusetzen. Viele Prozessschritte können jetzt wieder genutzt werden. Denken Sie an die Reaktivierung von Steuerkennzeichen im ERP-System und spielen Sie aktualisierte Kontenrahmen ein.



Helmut Brendt und René Feldgen sind Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei DORNBACH. Die Kanzlei ist mit über 450 Mitarbeitern deutschlandweit vertreten und gehört zu den Top-15-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, bei den inhabergeführten Gesellschaften sogar zu den Top 10 in Deutschland.